



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

Nr. 09/2023 Ausgegeben am 03.03.2023 Seite 049

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 06.03.2023

Seite 050-051
2.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 09.03.2023

Seite 052
3.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz am 10.03.2023

Seite 053
4.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Vulkanpark für das Haushaltsjahr 2023 vom 01.02.2023 und der Auslegungsfrist

Seite 054-056
5.
Nachrichtliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes I/2023 des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ sowie der Auslegungsfrist

Seite 057-058
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 059
7.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) für das Jahr 2023

Seite 060-062
8.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel am 08.03.2023

Seite 063

Bekanntmachung

Am Montag, 06.03.2023, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Änderung Gesellschaftsvertrag Flugplatz Koblenz/Winningen GmbH
3. Bestätigungswahl der Wahl eines stellvertretenden Mitarbeitervertreters in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Mayen
4. Förderrichtlinie Dach- und Fassadenbegrünung - Aktualisierung
5. Aktualisierung und Erweiterung des Solarspeicher-Förderprogramms für den Landkreis Mayen-Koblenz ab 2023
6. Erweiterung der bestehenden Führungsunterstützungssoftware für die Einheiten des Katastrophenschutzes
7. Rodungsarbeiten des LBM Rheinland-Pfalz an der L 52; Antrag der Kreistagsfraktion FWM3/DIE LINKE
8. Einrichtung eines Ältestenrates; Antrag der FWG-MYK-Kreistagsfraktion
9. Neue Verbandsordnung des Zweckverbandes ÖPNV Nord
10. ÖPNV; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
11. Verschiedenes (öffentlich)

Nicht öffentlicher Teil

12. Personalangelegenheit
13. Personalangelegenheit
14. Personalangelegenheit
15. Personalangelegenheit
16. Personalangelegenheit
17. Personalangelegenheit
18. Personalangelegenheit

19. Personalangelegenheit
20. Verschiedenes (nicht öffentlich)

Koblenz, den 27.02.2023

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 09.03.2023, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Statistikbericht zur Schulentwicklungsplanung Schuljahr 2021/22
3. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

4. Personalangelegenheit

Koblenz, den 01.03.2023

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Am Freitag, 10.03.2023, 12:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Die Sitzung beginnt zunächst mit dem nichtöffentlichen Teil.
Die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden ab 13:30 Uhr behandelt.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Beteiligungsangelegenheit

Öffentlicher Teil

2. Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM) - Anpassung der Beschlüsse vom 19.12.2022

Koblenz, den 01.03.2023

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Öffentlich Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Vulkanpark für das Jahr 2023 vom 01.02.2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vulkanpark hat auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 05.10.2010 in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in den geltenden Fassungen, nachstehende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf		242.149 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		<u>242.149 EUR</u>
Jahresergebnis auf		0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf		242.149 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf		<u>242.149 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf		0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf		<u>0 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf		0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		<u>0 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		<u>0 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf		242.149 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf		<u>242.149 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		0 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden in Höhe von bis zu 118.000 EUR beansprucht.

§ 5 Umlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandsordnung. Die Umlage auf Einwohnerzahlbasis bemisst sich wie folgt:

a) Landkreis Mayen-Koblenz	1,08 EUR / je Einwohner
b) übrige Verbandsmitglieder	0,10 EUR / je Einwohner

Die Verbandsumlage ist jeweils hälftig zum 01.03 und zum 01.09.2023 fällig.

nachrichtlich:

Umlagesoll 2023

241.799.- EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 36.703,23 EUR, zum 31.12.2021 37.664,83 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 37.664,83 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 37.664,83 EUR.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 02.02.2023 der Aufsichts- und Dienstleistungs-direktion Trier (ADD) gemäß § 97 Abs.1 i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 14.02.2023, Az.: 17 06-ZV Vulkanpark/21 a keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Vulkanpark für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Montag, 06.03.2023 bis Donnerstag, 16.03.2023 (einschließlich), während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Vulkanpark mit Sitz in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 306, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, öffentlich aus.

Zweckverband Vulkanpark
Koblenz, den 01.03.2023

gez. Dr. Alexander Saftig
- Verbandsvorsteher -

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 02.03.2023 im Amtsblatt des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“.

Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/8097-0 oder info@wvz-me.de

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:

Wirtschaftsplan I / 2023 Festsetzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen in der Fassung vom 01.01.2020 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan I / 2023 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 22.02.2023 hiermit bekannt gemacht wird (Abweichungen der Genehmigung zur Beschlussfassung sind in [] dargestellt).

§ 1

Der Wirtschaftsplan I / 2023 wird festgesetzt auf

a) im Erfolgsplan

Erträge	14.883.500 €
Aufwendungen	<u>14.457.000 €</u>
Jahresergebnis	426.500 €

b) im Vermögensplan

Einnahmen	9.827.000 €
Ausgaben	9.827.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf

davon entfallen auf zinslose Förderdarlehen	<u>4.858.100 € [3.025.995 €]</u>
davon entfallen auf Kapitalmarktdarlehen	1.527.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 400.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 208.000 € [93.600 €]

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

5.000.000 €

§ 5

	<u>ohne MwSt.</u>	<u>mit 7 % MwSt.</u>
1) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	1,90 €	2,03 €
2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	0,95 €	1,02 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 56,5 % als Benutzungsgebühr erhoben.

3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:

a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung		
bis 5m ³ Qn 2,5m ³ /h; neu bis Q3 4m ³ /h	108,00 €	115,56 €
über 5m ³ bis 10m ³ Qn 6m ³ /h; neu Q3 10m ³ /h	259,20 €	277,34 €
über 10m ³ bis 20m ³ Qn 10m ³ /h; neu Q3 16m ³ /h	432,00 €	462,24 €
b) Wasserzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm Qn 15m ³ /h; neu Q3 25m ³ /h	648,00 €	693,36 €
über 50mm bis 80mm Qn 40m ³ /h; neu Q3 63 m ³ /h	1.728,00 €	1.848,96 €
über 80mm bis 100mm 60 Qn m ³ /h; neu Q3 100 m ³ /h	2.592,00 €	2.773,44 €
c) Verbundzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm; neu HZ Q3 25m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	756,00 €	808,92 €
über 50mm bis 80mm; neu HZ Q3 63m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	1.836,00 €	1.964,52 €

über 80mm bis 100mm; neu HZ Q3 100m³/h; NZ Q3 4m³/h	2.700,00 €	2.889,00 €
über 100mm bis 150mm; neu HZ Q3 250m³/h; NZ Q3 10m³/h	4.167,94 €	4.459,70 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 26,5 % als Grundgebühr erhoben.

4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	0,06 €	0,0642 €
--	--------	----------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 17,0 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	2,71 €	2,90 €
---	--------	--------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

6) Die Pauschalbeträge für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen betragen		
a) für Aufwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Entgeltsatzung		
- bei Herstellungen	265,00 €	283,55 €
- bei Erneuerungen	240,00 €	256,80 €
b) für Aufwendungen gemäß § 25 Absatz 5 Entgeltsatzung		
- im öffentlichen Bereich	2.265,00 €	2.423,55 €
- im privaten Bereich	190,00 €	203,30 €

§ 6

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

56727 Mayen, 01.03.2023

**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen
gez.
Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher**

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan I / 2023 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 21.03.2023 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 117, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24, Abs. 6, Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56727 Mayen, 01.03.2023

**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen
gez.
Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher**

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Marcel Hans Dieter Jakobs, zuletzt wohnhaft Trierer Straße 173a in 56072 Koblenz, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 28.02.2023, Aktenzeichen 5.1.51-UV-K-08177.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 7 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 02.03.2023

gez. Verena Schwab

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen

**Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes
zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder-
und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz
(KommZB)
für das Jahr 2023 vom 06.12.2022**

Die Zweckverbandsversammlung hat aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und aufgrund § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung, am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt **2023**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.599.371	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.586.871	Euro
der Jahresüberschuss auf	12.500	Euro

2. im Finanzhaushalt **2023**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	288.920	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.500	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-276.420	Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2023</u>
zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	0	Euro
zusammen auf	0	Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für 2023 auf 0 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich im 2023 auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur unterjährigen Liquiditätssicherung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage

Von den kommunalen Gebietskörperschaften als Mitglieder des Zweckverbandes wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung die folgende Verbandsumlage je Einwohner erhoben:

- Landkreise in Höhe von 0,42 € je Einwohner
- Kreisfreie Städte in Höhe von 1,11 € je Einwohner
- Große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt in Höhe von 0,40 € je Einwohner

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2020	0	Euro
der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2021	1.108.962	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	1.134.301	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	157.022	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	157.022	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	157.022	Euro
der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	157.022	Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn

- im konsumtiven Bereich die Aufwendungen in der Gesamthöhe von 100.000 € und
- im investiven Bereich die Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 50.000 €

überschritten sind.

§ 8 Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

Mainz, den 06.Dezember 2022

gez.
Oberbürgermeister Markus Zwick
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Prüfung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ergab, dass die Haushalts- und Finanzplanung des Zweckverbandes KommZB im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft stehen. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.03.2023 bis zum 30.03.2023 während den üblichen Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des KommZB, Hindenburgstraße 32 in 55118 Mainz öffentlich aus.

Es wird auf § 7 Abs. 1 Ziffer 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem KommZB unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, den 22. Februar 2023

gez.
Oberbürgermeister Markus Zwick
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel findet am:

08.03.2023 um 10:00 Uhr

im Sitzungsraum des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, Deponie Eiterköpfe,
An der L 117, 1. OG, 56299 Ochtendung, statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Punkt 1: Bericht der Geschäftsführung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Punkt 2: Mitteilung der Verwaltung

Punkt 3: Vergabe E-Schrott Annahmestellen im Landkreis Mayen-Koblenz

Punkt 4: Vergabe zur Übernahme und Entsorgung von Restabfall

Punkt 5: Ausschreibungen Stoffströme 2023

Punkt 6: Personalangelegenheiten

56299 Ochtendung, 02.03.2023

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Pascal Badziong

Verbandsvorsteher